

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

der Jungen Union Soltau-Fallingbostel

§ 1 (Allgemeine Bestimmungen)

¹Der Kreisverband hat die Konto- und Kassenhoheit und führt im Zusammenarbeits mit der CDU-Kreisgeschäftsstelle die Finanzverwaltung für sich selbst und seine Gliederungen aus. ²Diese Aufgabe obliegt im Kreisvorstand dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung seinem gemäß § 6, Absatz 3 der Satzung bestimmtem Vertreter.

§ 2 (Finanzmittel)

2.1. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden im Kreisverband durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

2.2. ¹Die Mitgliedsbeiträge fließen je zur Hälfte dem Kreisverband und den Gebietsverbänden zu. ²Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgern fließen dem Kreisverband (Kreistag) oder den Gebietsverbänden (Stadtrat, Samtgemeinderat, Gemeinderat, Ortsrat) zu.

2.3. ¹Zuschüsse sind finanzielle Zuwendungen von Gliederungen der Jungen Union, der CDU und ihrer Vereinigungen. ²Zuschüsse vom CDU-Kreisverband und von höheren JU-Gliederungen fließen dem Kreisverband zu, solche von CDU-Stadt- und Gemeindeverbänden fließen dem entsprechenden Gebietsverband zu.

2.4. ¹Spenden können im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes als Geldzuwendungen oder Verzicht auf vertragliche Forderungen geleistet werden. ²Spenden, die im Rahmen des Förderkreises der Jungen Union Soltau-Fallingbostel erbracht werden, müssen gesondert ausgewiesen werden. ³Spenden fließen dem Gebietsverband zu, für den sie erkennbar bestimmt sind. ⁴Ist die Bestimmung nicht erkennbar, so fließen sie an den Kreisverband.

§ 3 (Finanzverantwortung)

3.1. ¹Die Verantwortung der Finanzen liegt beim Kreisvorstand, ihre Verwaltung beim Schatzmeister. ²Der Kreisvorstand soll für einen ausgeglichenen Haushalt sorgen, ohne dabei auf Kredite zurückzugreifen.

3.2. ¹Ausgaben, die einen Wert von 50 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung des Kreisvorstandes durch Beschluss. ²In dringenden Aus-

nahmefällen können Ausgaben zwischen 50 und 200 Euro ohne Einwilligung des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden sowie vom Schatzmeister in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden vorgenommen werden. ³Sie sind vom Kreisvorstand unverzüglich, jedoch spätestens bei seiner nächsten Sitzung, durch Beschluss zu genehmigen.

3.3. ¹Ausgaben unterhalb dieses Betrages können vom Kreisvorsitzenden innerhalb des Etats für den laufenden Geschäftsbetrieb im Rahmen seiner Amtsgeschäfte vorgenommen werden. ²Der Kreisvorstand ist über so getätigte Ausgaben unverzüglich im Rahmen der folgenden Kreisvorstandssitzung zu unterrichten. ³Eine Genehmigung des Kreisvorstandes ist entbehrlich, sofern sie nicht von einem seiner Mitglieder verlangt wird.

§ 4 (Schatzmeister)

4.1. ¹Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig über die Finanzlage des Kreisverbandes und der Gebietsverbände zu unterrichten. ²Er hat der CDU Soltau-Fallingbostel zu Beginn jedes Kalenderjahres einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsbericht abzugeben. ³Er berichtet der Kreisversammlung über die Entwicklung der Finanzen und legt ihr den Rechenschaftsbericht vor. ⁴Er unterrichtet den Förderkreis der JU Soltau-Fallingbostel über die Finanzlage, soweit dies das jeweilige Spendenaufkommen betrifft. ⁵Im Übrigen ist er zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4.2. ¹Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister Etats für den laufenden Geschäftsbetrieb, für Wahlkämpfe, für Veranstaltungen und für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. ²Diese Etats bilden den Haushaltsplan. ³Die Etats werden gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) der Satzung vom Kreisvorstand beschlossen. ⁴Der Etat soll alle Mittel umfassen, die in diesem Geschäftsjahr für die jeweilige Aufgabe aufgewendet werden dürfen. ⁵Die Herkunft der Mittel ist dabei anzuzeigen. ⁶Über Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, muss ein gesonderter Beschluss gefasst werden.

4.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Vollmacht)

¹Der Schatzmeister ist kraft dieser Finanz- und Beitragsordnung bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen die JU Soltau-Fallingbostel nach außen hin rechtsgeschäftlich tätig zu werden und Konten einzurichten und zu führen. ²Dem Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter kann durch Beschluss ebenfalls eine solche Vollmacht erteilt werden.

§ 6 (Beiträge)

6.1. ¹Der Kreisverband erhebt Mitgliedsbeiträge. ²Der einheitliche Beitragssatz beträgt ein Euro pro Jahr. ³Der Beitrag wird per Bankeinzug im vierten Quartal eines Jahres erhoben.

6.2. Sonderbeiträge werden bis auf Weiteres nicht erhoben.

6.3. ¹Anträge auf Mitgliedschaft sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn eine Bankeinzugsermächtigung vollständig ausgefüllt vorliegt. ²Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist es von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. ³Sobald der Zahlungsverpflichtung wieder nachgekommen wird, erlangt es die Mitgliedschaftsrechte zurück. ⁴Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann im Einzelfall bei beharrlicher Zahlungsverweigerung nach einer Mahnung mit Setzung einer sechswöchigen Frist die Mitgliedschaft beendet werden.

§ 7 (Änderung und Inkrafttreten)

¹Diese Finanz- und Beitragsordnung kann durch Beschluss der Kreisversammlung geändert werden. ²Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen durch die Kreisversammlung am 15. April 2011 in Bad Fallingbostal